

Vorbesprechung des Beirates bei der ULB der Stadt Köln am 18.01.2016

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr von der Stein, Herr Tschirner, Herr Steßgen, Herr Groß (außer TOP 3)

Verwaltung: Frau Kröger, Frau Schumacher (zeitweise), Frau Boshalt (zeitweise), Frau Hußmann(zeitweise)

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz **Eilentscheidungen des Beiratsvorsitzenden**

1. Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage für die Hofanlage Sinnerdorfer Mühle, Chorbuschstr. in Köln Esch, LB 6.26, EZ 3

Beschreibung der Maßnahme:

Die Stadt Köln hat die Antragsteller unter Androhung eines Bußgeldes aufgefordert, die alte und z.T. defekte Abwasserbehandlungsanlage für die Hofanlage zu erneuern. Vor diesem Hintergrund soll eine neue vollbiologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück errichtet werden. Laut Unterlagen besteht die Anlage aus einer ca. 8 m³ großen, vollständig im Boden versenkten Kleinkläranlage, einem ca. 80 qm großen nachgeschalteten Pflanzenklärbecken mit einer Schilf-, Röhricht Bepflanzung sowie einer 9 m langen und 0,6 m breiten Versickerungsrigole. Es ist geplant, die für insgesamt 8 Einwohner bemessene Abwasserbehandlungsanlage westlich des Wohnhauses auf einer Wiesenfläche zu errichten.

Eingriff / Kompensation:

Die Schutzgebietsausweisung der Hofanlage begründet sich mit dem Vorhandensein von hofnahen Weiden, einer Obstwiese, altem Mauerwerk und traditionellem Baumbestand inmitten weitgehend ausgeräumter Agrarflächen. Da die gebietspezifische Gebotsregelung Nr. 2 die Ergänzung der alten, derzeit nur noch relikthhaft vorhandenen Obstwiese beinhaltet, ist als naturschutzrechtliche Kompensation die Anpflanzung von 6 hochstämmigen Obstbäumen alter rheinischer Sorten auf der ehemaligen Obstwiesenfläche vorgesehen.

Artenschutz:

Da die Kleinkläranlage außerhalb der Vogelbrutzeit errichtet werden soll und keine Gehölzbestände von der Baumaßnahme betroffen sind, bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Befreiungsvoraussetzungen:

Der Zustand der derzeitig vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage ist wasserrechtlich nicht gesetzeskonform und muss unter Androhung eines Bußgeldes verbessert werden.

Die Untersagung der Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die vollbiologische Kleinkläranlage von den Verboten des Landschaftsplanes (Nr. 5 (bauliche Anlagen) und Nr. 6 (Versorgungsleitungen zu errichten)) würde vor diesem Hintergrund zu einer unzumutbaren Belastung für den Antragsteller führen. Auf Grund der geplanten Kompensationsmaßnahme ist das Vorhaben außerdem mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbar. Somit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2 BNatSchG gegeben, so dass einer Befreiung zugestimmt werden kann.

Entscheidung:

Zustimmung mit der Auflage, dass der Eingriffsverursacher für die Pflege und den dauerhaften Erhalt der Kompensationsmaßnahme (6 Obstgehölze) zu sorgen hat. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird empfohlen, Wildobstbäume zu verwenden, da hierfür keine Pflege benötigt wird.

Außerdem wird seitens der Beiratsvertreter gebeten, dass die ULB eine Nachpflanzung ausgefallener Obstbäume im festgesetzten, Geschützten Landschaftsbestandteil über eigene Mittel prüft. Bei der anschließenden Pflege ist zu beachten, welche Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen in Zukunft erfolgen kann (Thema Bestandsaufnahme vorhandener Obstwiesen, Ausgleichflächenkataster und Baumpatenschaften).

2. Neubau eines Bahnstromversorgungs-Unterwerk der KVB, Rennbahnstr. Ecke Scheibenstr. In Köln-Weidenpesch, L 8, EZ 2

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG plant, für die Gewährleistung der Bahnstromversorgung den Neubau eines Unterwerks an der Ecke Rennbahnstraße und Scheibenstraße in Köln Weidenpesch.

Eingriff / Kompensation:

Um das geplante Unterwerk wird ein etwa 2,00 bis 2,50qm breiter Arbeitsraum benötigt. Die Zuwegung der Baustelle erfolgt über einen parallel zu den Kleingärten verlaufenden, teilversiegelten Weg, welcher ca. 1,80 m östlich des Bauvorhabens von der Scheibenstraße abzweigt. Die Befestigung des Weges muss für die bauzeitliche Nutzung um etwa 1,00 m verbreitert werden. Hierzu wird der vorhandene Oberboden abgetragen und eine Schotterbefestigung eingebracht. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Weg auf seine ursprüngliche Breite zurückgebaut.

Insgesamt werden 225 qm Gehölze (junges bis mittleres Baumholz) und 150 qm Scherrasen für die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Von den 225 qm Gehölze werden 135 qm für das Unterwerk dauerhaft versiegelt. Die restliche Baufläche wird nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder hergestellt.

Die Scherrasenfläche wird mit einer kräuterreichen Saatgutmischung regionaler Herkunft hergestellt. Die Gehölzfläche (ein ca. 2m Streifen um das Unterwerk herum) wird der Sukzession überlassen oder ggfls. durch Initialpflanzungen von Hartriegel rekultiviert. Angrenzende Vegetationsbestände werden während der Baumaßnahmen geschützt.

Um die dauerhafte Versiegelung durch das Umspannwerk zu kompensieren, wird auf einer Ackerfläche nördlich der Hauptwerkstatt Weidenpesch, an der Straße Simonskaul eine bereits geplante Ausgleichsmaßnahme um 245 qm vergrößert. Geplant ist die Anpflanzung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen und Sträuchern. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme zum Vorhaben „Neubau Abstellanlage Köln-Weidenpesch“.

Artenschutz:

Erforderliche Gehölzrückschnitte werden zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit, durchgeführt. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht ersichtlich.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Gewährleistung der Bahnstromversorgung durch den Neubau eines Unterwerkes liegt im Interesse der Öffentlichkeit. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange von Natur und Landschaft mit dem Vorhaben zu vereinbaren. Eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 kann erteilt werden.

Entscheidung:

Zustimmung, denn das enge Zeitfenster für die notwendige Gehölzbeseitigung vor Anfang März (Auflage des Artenschutzes) steht einem Schieben in die Sitzung entgegenstehen

3. Verlegung einer Wasserleitung zwischen LVR Schulgelände (Förderschule Belvederestraße) und FreiLuGa in K-Müngersdorf, L 11, EZ 8

Beschreibung der Maßnahmen:

Gemäß Antrag der grundstücksverwaltenden Dienststelle (51, Amt für Kinder, Jugend und Familie) wurde die bisherige Wasserleitung bei Bauarbeiten an der benachbarten Förderschule beschädigt, so dass seit September als Provisorium ein oberirdisch geführter Wasserschlauch verwendet wird. Nach einigen Vorabstimmungen wurde schließlich vor Ort eine Lösung mit geringfügigen Eingriffen in Natur und Landschaft gefunden. Von einem bestehenden Nebengebäude der Belvedereschule wird eine unterirdische Leitung bis zum vorhandenen Verteilerschacht verlegt.

Eingriff / Kompensation:

Ein wenige Meter langes, unterirdisches Rohr muss möglichst bald frostfrei verlegt werden, damit die Wasserversorgung der FreiLuGa weiterhin gewährleistet ist. Der oberirdische Aufwuchs (Strauchgruppen aus Wolligem Schneeball, Holunder und Ahornsämlingen) wurde auf Stock gesetzt. Es ist nach Beendigung der Baumaßnahme von einer guten Wiederbegrünung auszugehen. Es soll wegen der Wurzelbereiche zweier benachbarter Einzelbäume (Hainbuche und Ahorn) in Handschachtung gearbeitet werden. Eine Baustraße oder eine Materiallagerung außerhalb der asphaltierten Flächen am Fort sind nicht notwendig. Wegen des zeitlich begrenzten Eingriffs sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Artenschutz:

Es werden keine Gehölze innerhalb der Vogelbrutzeit entfernt, die zu schützenden älteren Einzelbäume weisen keine offensichtlichen Höhlen und keine Greifvogelhorste oder Nester auf.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Wasserversorgung des außerschulischen Lernortes durch den Neubau eines rel. kurzen Rohrabschnittes liegt im Interesse der Öffentlichkeit. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind die Belange von Natur und Landschaft mit dem Vorhaben zu vereinbaren. Eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 kann erteilt werden.

Entscheidung:

Zustimmung

4. Umwandlung eines Sportplatzes mit Tennenbelag auf Kunstrasen in K-Sülz, L 17, EZ 2

Beschreibung der Maßnahmen:

Der Verein Blau-Weiß Köln 06 hat die langjährig genutzte Sportanlage am sog. Fort Deckstein (Militärringstr.) nach einem Ratsbeschluss langfristig angemietet und plant zur optimalen Nutzung einen Umbau. Es geht ausschließlich um den Sportplatz selber, Parkmöglichkeiten bestehen entlang der vorhandenen Straßen „Eichenkreuz“.

Eingriff / Kompensation:

Die vorhandene Tennenfläche soll zu Kunstrasenbelag umgewandelt werden. Dieser hat üblicherweise ein umlaufendes Pflaster- oder Gehwegplattenband als Säuberungsschicht und ist einzuzäunen. Die Gesamtfläche wird leicht reduziert und Randbereiche extensiviert bzw. eingesät. Zuwegung und Beleuchtung sind vorhanden und müssen nicht verändert werden. Nicht genehmigte Überseecontainer sollen aus dem Wurzelbereich von Allee-bäumen verschwinden und als saubere Lösung über die Aufstellung von Fertiggaragen ersetzt werden. Das Sportamt unterstützt (auch finanziell) die Vereinspläne.

Artenschutz:

Verbote sind in diesem Fall nicht betroffen, da die vorhandene Flutlichtanlage und die Ballfangzäune nicht verändert werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Weiternutzung einer vorhandenen öffentlichen Sportanlage liegt im Interesse der Öffentlichkeit. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange von Natur und Landschaft mit dem Vorhaben zu vereinbaren. Eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 kann erteilt werden.

Entscheidung:

Zustimmung mit der Begründung, dass es sich insgesamt um eine Verbesserung der Situation ohne zusätzliche Versiegelung handelt und Vereine mit Ascheplätzen im Gegensatz zu denen mit Kunstrasenplätzen stärker frequentiert werden.

5. Fällantrag für 6 Bäume durch die Bayer Real Estate im Grünstreifen „Auf dem Lind“, Stammheim, LB 9.21, EZ 2

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bayer Real Estate ist Eigentümer der öffentlichen Grünfläche „Auf dem Lind“. Ihr obliegt damit die Verkehrssicherungspflicht. Zur Wahrung dieser wird die Fällung eines Weißdorns, einer Robinie, eines Silber-Ahorns, einer Rot-Buche und von zwei Schwarz-Erlen beantragt.

Ein Mitarbeiter des Sachgebietes Baumschutz hat sich die Bäume angesehen. Er empfiehlt bei dem Ahorn einen Rückschnitt um 30% und ein Vereinzeln und Einkürze der Ständertriebe. Bei den restlichen Bäumen würde er die Fällung genehmigen.

Eingriff / Kompensation:

Bei einer Genehmigung des Rückschnittes / der Fällung wären nach Empfehlung des Sachgebietes Baumschutz auf demselben Grundstück 10 Bäume nach zu pflanzen. Vor Ort steht dafür ausreichend Platz zur Verfügung. Die Ersatzpflanzungen von Fällungen aus den Vorjahren wurden bereits geleistet.

Artenschutz:

Da die Bäume noch außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden sollen, bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Befreiungsvoraussetzungen:

Das öffentliche Interesse der Verkehrssicherung überwiegt hier über die naturschutzfachlichen Belange. Durch die Beurteilung eines Mitarbeiters des Sachgebietes Baumschutz kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme angemessen ist.

Auf Grund der Ersatzpflanzungen ist das Vorhaben außerdem mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbar.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 BNatSchG gegeben, so dass einer Befreiung zugestimmt werden kann.

Entscheidung:

Zustimmung unter der Bedingung, dass nicht der ursprüngliche Antrag, sondern die Empfehlung des Mitarbeiters vom ULB-Baumschutz realisiert werden.

6. Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses, Fuchskaulenweg 32 in Köln Rodenkirchen, LSG 20, EZ 1

Beschreibung der Maßnahme:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses in der Größe von 12,5 m x 9 m incl. Zuweg, Auffahrt, Garage und Terrassenfläche. Die bestehenden Hofgebäude sind für den Reit- und landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich und können nicht als Betriebsleiterwohnhaus genutzt werden. Durch die

Betriebsübergabe an die Tochter (Tierärztin) ist der Neubau des Betriebsleiterhauses geplant.

Das Haus wird entlang des Fuchskaulenweges am Ortsrand von Rodenkirchen errichtet und grenzt direkt an das elterliche Wohnhaus und den Stall an.

Nach § 34 (1) 1 BauGB handelt es sich bei dem Betriebsleiterwohnhaus um ein notwendiges Betriebsgebäude für die Pensionspferdehaltung, da der wertvolle Pferdebestand das Wohnen eines verantwortlichen Leiters auf dem Betriebsgelände erfordert.

Eingriff /Kompensation

Durch die Baumaßnahme werden ca. 230 m² Intensivgrünland in Anspruch genommen.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts wird entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan das Haus mit einer standortgerechten freiwachsenden Hecke eingegrünt. Die Eingrünung wird im Garten durch zwei Obstbäume als Hochstamm ergänzt.

Artenschutz:

Von der Baumaßnahme sind keine Gehölzbestände betroffen. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht ersichtlich.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Versagung der Befreiung würde zu einer unzumutbaren Belastung führen, da der Antragsteller seinen Betrieb nicht verantwortungsvoll weiterführen könnte.

Auf Grund der geplanten Kompensationsmaßnahme ist das Vorhaben außerdem mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbar.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2 BNatSchG gegeben, so dass einer Befreiung zugestimmt werden kann.

Entscheidung:

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig in die nächste Beirats-Sitzung verschoben.

Folgende offene Punkte sind umfassender zu begründen und erneut zu prüfen:

- Geplante Betriebsübernahme durch den Sohn (Agrarwirt, wohnt schon im Elternhaus) bzw. die Tochter (Veterinärin, will nebenan neu bauen).
- Wie ist der Hochwasserschutz bei der Planung berücksichtigt worden (andere Bauanfragen sind in der Gegend aus diesem Grund abgelehnt worden).
- In der Begründung ist näher darzulegen, warum es bei einem hochwertigen Pferdebestand erforderlich ist, einen zusätzlichen Betriebsleiterwohnsitz am Betrieb zu errichten.

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz **Vorbereitung für die ordentliche Sitzung**

- 1. Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle, Heinrich-Klein-Str. o.Nr. in Köln Porz-Langel, LSG 21, EZ 3**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Schleppdach in der Größe von 40 m x 25 m incl. 2 Zufahrten, Versickerungsmulde, Hoffläche und Stellplatz für 1 Pkw. Die bestehenden Wirtschaftsgebäude sind für einen Betrieb in der vorliegenden Größe und Intensität nicht mehr ausreichend.

Die Halle wird in Ortsrandnähe von Porz-Langel errichtet. Aufgrund der Vorgaben im FNP ist eine Bebauung direkt an die bestehende Ortsrandbebauung nicht möglich, da dieser Bereich im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist. Ein anderer Standort, der näher am Ortsrand liegt, kommt aufgrund der Eigentumsverhältnisse, landschaftsrechtlicher und bauleitplanerischer Vorgaben leider nicht in Betracht. Der landwirtschaftliche Betrieb selber liegt innerhalb der Ortschaft. Eine bauliche Erweiterung innerhalb der Ortschaft ist nicht möglich.

Die Landwirtschaftskammer sieht das Vorhaben als baurechtlich privilegiert an. Es wird von ihr nachdrücklich befürwortet.

Eingriff /Kompensation

Durch die Baumaßnahme werden ca. 2085m² Ackerfläche in Anspruch genommen.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts wird gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag die Halle incl. Nebenanlagen mit einer standortheimischen freiwachsenden Hecke eingegrünt. Der Hecke ist ein Krautsaum vorgelagert.

Als Schutz zu den angrenzenden Ackerflächen hin werden 5 Findlinge gesetzt.

Artenschutz:

Von der Baumaßnahme sind keine Gehölzbestände betroffen. Vor Baubeginn wird die Fläche auf bodenbrütende Vogelarten abgesucht. Bei Vorfinden von Nestern werden diese in angrenzende Ackerflächen umgesetzt.

Befreiungsvoraussetzungen:

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW grundsätzlich gegeben.

Die Versagung der Genehmigung würde zu einer unzumutbaren Belastung führen, da der Antragsteller seinen Betrieb dann nicht mehr wirtschaftlich weiterführen kann. Bei Umsetzung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben zudem mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Allerdings ist unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes die Versickerungsmulde naturnah auszugestalten.

Durch die vorgesehene Kompensation ist gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts innerhalb des Schutzgebietes ausgeglichen werden.

Entscheidung:

In die Sitzung verwiesen mit folgenden Maßgaben:

- Vorlage eines Konzeptes zur Pflege der Heckeneingrünung. Die im LBP aufgeführte Pflege „abschnittsweises Auf-den-Stocksetzen alle 10 – 15 Jahre“

würde immer wieder zu langjährigen Lücken im Bestand führen und somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- Naturnahe Ausgestaltung der Regenversickerungsmulde
- Ausräumung der widersprüchlichen Angaben zur geplanten Hallennutzung (Maschinenhalle bzw. Maschinen- und Lagerhalle) in den Antragsunterlagen.

2. Anlage eines Gehwegs entlang der Belvederestraße an der LVR-Schule und FreiLuGa in Köln-Müngersdorf, L 17, EZ

Beschreibung der Maßnahmen:

Auf Veranlassung aus der Bürgerschaft sind Politik und Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) mindestens seit 2011 in regem Kontakt mit dem städtischen Amt für Straßen und Verkehrstechnik. Es soll ein Lückenschluss zwischen bestehenden Gehwegen entlang der Belvederestraße in Müngersdorf geschaffen werden. Ein Teilstück auf Höhe der FreiLuGa und LVR Förderschule fehlt seit den 70er Jahren. Ein parallel im Wald verlaufender, asphaltierter Weg wird nach Aussagen ortskundiger lediglich vom Freizeitverkehr am Wochenende genutzt, entschärft jedoch nicht die Situation an der Straße z.B. für Schülerinnen und Schüler.

Anfängliche Überlegungen nach einem kompletten Ausbau, d.h. Verbreiterung um 4-6 Meter auf voller Länge wurde seitens ULB im Vorfeld als nicht genehmigungsfähig eingestuft und dem Beirat deshalb nicht zur Beratung vorgelegt. Der nun seitens des Amtes für Straßenverkehrstechnik erarbeitete Plan sieht drei Buchten auf der Waldseite vor, die Begegnungsverkehr der dort verkehrenden Buslinie 144 weiterhin ermöglicht. Einzig zu dieser Lösung hat die KVB ein OK signalisiert.

Eingriff / Kompensation:

Auf einer Länge von ca. 210 m wird die Waldrandvegetation entfernt, dies beinhaltet auch ca. 35 Einzelbäume mit größerem Stammumfang (über 100 cm, gemessen in 1m Höhe).

Artenschutz:

Bei der teilweise in Anspruch genommenen Gehölzfläche handelt es sich um einen wichtigen Brutbereich von Habicht. Der Bestand ist trotz des querenden Weges und der Lage zwischen Hauptverkehrs- und Anliegerstraße stabil, Störungen sind bei einer geringfügigen Aufweitung des Waldrandes nicht zu erwarten. Die Struktur des Gehölzbestandes ist erfreulicherweise als gut zu bezeichnen, weshalb die artenschutzrechtlich notwendige Optimierung eines Waldstückes an anderer Stelle durchgeführt werden soll.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die gefahrlose Nutzung einer Wegeverbindung über einen unmittelbar parallel geführten Gehweg liegt im öffentlichen Interesse und überwiegt im vorliegenden Fall die Belange von Natur und Landschaft. Eine Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG kann somit erteilt werden.

Entscheidung:

Einstimmig in die nächste Sitzung verschoben.

Der Ortstermin vom 11.1.2016 wird insgesamt als positiv bewertet, das Projekt (und die Entstehungsgeschichte bis zum vorliegenden Kompromissvorschlag) soll

vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik in der nächsten Landschaftsbeiratssitzung vorgestellt werden.

Sonstiges:

1. Erneuerung des Durchlassens in Duckterath, N 09, EZ 7

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wurde dem Beirat in der Sitzung am 19.10.2015 zur Zustimmung vorgelegt. Nachdem die Nachbearbeitung auf Grundlage der Forderungen des Beirates aus der Sitzung erfolgt war, erging der Befreiungsbescheid mit Datum vom 24.11.2015.

Bei Baubeginn (07.12.2015) stellte sich heraus, dass die geplante Anlage der Baustraße auf dem Schutzstreifen der Gasleitung unter den vor Ort herrschenden Bedingungen nicht möglich ist. Die OpenGrid untersagte den Baubeginn aus Sicherheitsgründen.

Am 13.01.2016 legte die DB eine neue Lösung zur Anlage der Baustraße auf dem Bahnkörper vor.

Die Untere Landschaftsbehörde versagte den geplanten Baubeginn am 18.01.2016 mit Hinweis auf die wesentliche Änderung der Antragsunterlagen und damit die Ungültigkeit von Eingriffsgenehmigung und Befreiung.

Am 18.01.2016 am Vormittag wird ein Ortstermin stattfinden, auf dem erste Lösungsansätze besprochen werden sollen. Frau Schumacher wird als zuständige Sachbearbeiterin berichten.

Inhalt des mündlichen Vortrags:

- eine Andienung über die Böschung des S-Bahnkörpers, d.h. Anlieferung per Bahn ist möglich;
- auf einer Breite von 2m soll mit Kleingeräten die Baumaßnahme durchgeführt werden;
- ein Hinweis auf die Artenschutzthematik Amphibien kam von der beim Freilandartenschutz zuständigen Kollegin aus dem Sachgebiet Artenschutz;
- die Eingriffsfläche für die Baustraße könnte insgesamt geringen ausfallen.
- Der sonstige Eingriff bleibt gleich;
- Als Auflage aus dem Sachgebiet Artenschutz wären bei Bauausführung im Frühjahr / Sommer umfangreiche Amphibienschutzzäune und großräumige Absperrungen erforderlich

Aufgaben für den Antragsteller:

- Neudarstellung des Artenschutzes,
- Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung;
- in Handschachtung wird kurzfristig der vorhandene Durchlass im Detail untersucht. **Diesen vorbereitenden Arbeiten wird seitens des Beirates zugestimmt.**

Die überarbeitenden Unterlagen werden, sobald diese vorliegen und abgestimmt sind, in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.